

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Vertretung des Kreises Paderborn im Jahr 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Vertretung des Kreises Paderborn auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, hier im Weiteren lfd. KWahlG abgekürzt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

**bis spätestens 07. Juli 2025,
18 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn (Kreishaus), einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden vom **Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn (Kreishaus), Büro des Kreistages**, bereitgehalten und während der Dienststunden sowie nach Terminvereinbarung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben. Zusätzlich werden die Anlagen der Kommunalwahlordnung zur Einreichung der Wahlvorschläge auf der folgenden Internetseite des Kreise Paderborn eingestellt:

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/politik/wahlen/kommunalwahlen-2025.php

Die Vordrucke können auch mit Hilfe der Parteienkomponente der Wahlsoftware *VoteManager* ausgefüllt werden, die unter der Internet-Adresse www.votemanager.de/parteienkomponente/ **kostenlos** abrufbar sind.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Büros des Kreistages, Kommunalaufsicht, zur Verfügung. Sie erreichen die Mitarbeitenden über die E-Mail wahlamt@kreis-paderborn.de bzw. zu den Öffnungszeiten unter den Telefonnummern 05251 308 -1502, 1503 und 1509.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 KWahlG sowie der §§ 46 b bis 46 e KWahlG sowie der §§ 24 bis 31 KWahlO sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Der Wahlausschuss des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 27. März 2025 das Wahlgebiet für die Wahl zum Kreistag des Kreises Paderborn im Jahr 2025 in 30 Wahlbezirke

eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 15 vom 28. März 2025 wird hingewiesen. Die Einteilung kann beim Wahlamt des Kreises Paderborn eingesehen werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind ab dem 01. August 2024, die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (28. März 2025) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der

Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung vom 18.09.2024 laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Paderborn (Kreistag), im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (18.09.2024) ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben (s. §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 KWahlG). Die Nachweispflicht kann zudem auch als erfüllt angesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Einreichung der Unterlagen bei der Bundeswahlleiterin erst nach der Wahlausschreibung, aber vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 7. Juli 2025 erfolgt ist.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wurde durch das Ministerium des Innern im Ministerialblatt (MBI.NRW 2025 Nr. 10, vom 18.02.2025 Teil III, S. 361) öffentlich bekannt gemacht. Das Verzeichnis der Parteien, die die vollständigen Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter eingereicht haben, ist unter

http://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/477203a4-8602-497d-9311-89d9a7c7b78a/anschriftenverzeichnis_parteien.pdf

einzusehen (§§ 25, 70, 75a, 75f KWahlG).

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WahlGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 des WahlGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 a Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WahlGTranspG versäumt, kann sie die

Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (s. Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gem. § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG sind anzugeben (Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gem. § 2 Abs. 2 S. 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15 a Abs. 2 bis 6 KWahlG gelten für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gem. der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber entsprechend.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin/des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 46 b i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wer für das Amt der Landrätin/des Landrates wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerberinnen/-bewerbern, so müssen sie von mindestens **300** Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Kreises Paderborn persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Gemeinsame Vorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG erfüllt.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b – 46 e KWahlG sowie auf die §§ 75 a und 75 b der KWahlO verwiesen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **300** Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Kreises Paderborn unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert; bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 c unter Nummer 3 aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes zu bestätigen; der Wahlleiter hat die Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur

KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46 Abs. 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der

Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnenden enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 KWahlG).

- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **20** Wahlberechtigten aus dem Wahlbezirk unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet werden muss.

- Sofern sich Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Pkt. 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28 KWahlO (s. § 26 Abs. 5a KWahlO)

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte/aufgestellten Bewerberin/Bewerber sein soll.

- 4.3 Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten
- den Familien- und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **100** Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Kreises Paderborn persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **100** Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Kreises Paderborn unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter sind der Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung der Bewerbenden ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerbende gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen findet § 26 Abs. 5a bis 5d KWahlO entsprechende Anwendung.

Paderborn, 09. April 2025

Die stellv. Wahlleiterin des Kreises Paderborn

gez.
Dez. A. Mühlenhoff